

**Richtlinie für den Härtefonds des
Kreisfeuerwehrverbandes Bremervörde e.V.**
vom 2. Februar 2000
- zuletzt geändert am 18. Februar 2002 -

1. Sinn und Zweck

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Bremervörde e.V. (im weiteren Text KfV genannt) hat 1963 auf Grund des § 3, Nr. 3 seiner Satzung in der Fassung vom 12. Mai 1963 einen Sozialfonds, später Härtefonds genannt, zur Unterstützung seiner Mitglieder bzw. der Hinterbliebenen gebildet.

2. Bereitstellung der finanziellen Mittel

- 2.1 Der KfV hat durch Rücklagen aus Eigenmitteln ein Grundkapital gebildet. Die Höhe des Grundkapitals soll mindestens für drei Unterstützungen ausreichend sein.
- 2.2 Bei Bedarf kann auf Beschluss der Verbandsversammlung eine Umlage erhoben werden.
- 2.3 Weitere finanzielle Mittel können durch Zuwendungen und Spenden auch von Nicht-Verbandsmitgliedern aufgebracht werden.

3. Verwendungszweck und Höhe der Unterstützung

- 3.1 Aus dem Härtefonds können Mitglieder des KfV bzw. deren Hinterbliebene auf Antrag nach Billigkeitsgesichtspunkten eine einmalige Unterstützung erhalten.
- 3.2 Voraussetzung ist, dass das Mitglied in Ausübung oder infolge des Einsatz- oder Übungsdienstes in der Feuerwehr Verletzungen erlitten hat, die zu schweren, bleibenden gesundheitlichen Schäden (Vergleich: Stufe 3 der Pflegeversicherung) oder zum Tod geführt haben.
- 3.3 Auf eine Unterstützung aus dem Härtefonds besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.4 Die Höhe der Unterstützung beträgt höchstens 2.500,00 EURO.
- 3.5 Die mehrheitliche Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen obliegt dem Sozialausschuss des KfV. Sie ist endgültig und unabhängig von Entscheidungen anderer Einrichtungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.6 Auf Beschluss des KfV-Vorstandes können Umlagen für den Härtefonds des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen aus dem Härtefonds des KfV bezahlt werden.

4. Sozialausschuss

- 4.1 Der Sozialausschuss besteht aus:
- a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) dem Kreisbrandmeister
 - c) drei vom KfV-Vorstand zu bestimmende Vorstandsmitglieder.
- Außerdem werden der Abschnittsleiter und der Stadt-/ Gemeindebrandmeister, aus dessen Bereich der Unterstützungsantrag gestellt wird, mit beratender Stimme hinzugezogen.
- 4.2 Nach den Verbandstagen sind die drei vom KfV-Vorstand zu bestimmenden Mitglieder neu zu benennen. Eine Wiederbenennung ist möglich.

5. Beantragung

- 5.1 Der Antrag ist formlos über die St/GBM und AL an den Verbandsvorsitzenden zu richten und entsprechend zu begründen.

Diese Richtlinie wurde am 2. Februar 2000 vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bremervörde e.V. beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Die Änderung wurde vom Vorstand am 18.02.02 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Selsingen, den 18. Februar 2002

(Gerhard Kriete)
Verbandsvorsitzender